

*** (Eine unsichere Trauungsdelegation.)** Der Pfarrer Matthias sollte an einem Nachmittag eine Trauung vornehmen. Vormittags wurde er vom Schläge gerührt. Als der Mesner nach Ankunft der Brautleute den Pfarrer holen wollte, stellte sich heraus, daß derselbe nicht mehr fähig war, die Funktion vorzunehmen. Der Mesner glaubte aus den unklaren Worten des kranken Pfarrers den Ausdruck Prior zu hören und holte den Prior des benachbarten Klosters, der auch sonst mitunter Aushilfe in der Pfarrkirche leistete. Tatsächlich nahm der Prior die Trauung vor. Frage: Kann diese Trauung als gültig angesehen werden? Die Trauung ist nur gültig, wenn die Delegation gültig ist. Nach can. 1096, § 1, muß die Delegation ausdrücklich einem bestimmten Priester, für eine bestimmte Trauung gegeben werden. An dieser Determinierung würde es, falls man in den Worten des Pfarrers eine Delegation sehen darf, nicht fehlen. Aber die geistige Benommenheit des Pfarrers läßt es als zweifelhaft erscheinen, ob der Pfarrer überhaupt noch fähig war, eine Rechtshandlung vorzunehmen. Praktisch wird der Zweifel dadurch aus der Welt geschafft, daß die Eheleute vor dem zuständigen Seelsorger und zwei Zeugen den Konsens erneuern.

Graz.

Prof. Dr. Joh. Haring.

(Spanische Flüchtlinge.) Josef und Anna zogen im Jahre 1934 nach Spanien auf Arbeitssuche. Dort schlossen sie eine Zivilehe. Obwohl beide Katholiken, kam es eingestandenermaßen zu keiner kirchlichen Trauung. Bei Ausbruch des Bürgerkrieges gelang es ihnen, in ihre österreichische Heimat zu flüchten. In Spanien war ein Sprößling geboren worden, den sie mit nach Österreich nahmen. Hier ersuchen sie den katholischen Pfarrer um Ordnung ihrer Angelegenheit. An Dokumenten legen sie ihre Taufscheine und Heimatscheine und den Zivilgeburtsschein des Kindes vor. Der zivile Trauungsschein ist ihnen angeblich in Verlust geraten. Das Kind ist auf der Rückreise nach Angabe des Vaters von einem Geistlichen auf dem Schiffe getauft worden. Wie ist der Fall zu behandeln? *Staatlich* ist nach dem internationalen Eherecht die in Spanien geschlossene Zivilehe auch in Österreich gültig; kanonisch ist die Ehe ungültig, weil die kirchliche Form nicht erfüllt wurde. Da aber der Beweis des zivilen Eheabschlusses durch Vorweisung eines Trauungsscheines nicht erbracht werden kann, wird man nicht nach der österreichischen Eheinstruktion § 18, B (wo übrigens nur der Fall eines zivilen Eheabschlusses im *Inland* berücksichtigt ist) vorgehen, sondern die Zivileheleute als Brautleute behandeln. Die kirchliche Trauung wird dann mit Reihenzahl ins Trauungsbuch eingetragen. Anlässlich der Trauung wäre auch die